


Auftrag betreffend Anpassung des § 29 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel

In Form einer «Kleinen Anfrage» kann jedes Mitglied des Bürgergemeinderates den Bürgerrat um Erteilung einer Auskunft ersuchen. Gegenstand einer «Kleinen Anfrage» können die Gemeindeverwaltung oder Angelegenheiten sein, welche die Interessen der Bürgergemeinde oder der ihrer Aufsicht unterstellten Stiftungen und Korporationen betreffen. «Kleine Anfragen» sind innerhalb eines Jahres zu beantworten. Das Einholen einer schriftlichen Auskunft bei der Exekutive kann ein sinnvolles Vorgehen sein und ist in ähnlicher Form als «Schriftliche Anfrage» ein beliebtes Instrument im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt, wo die Anfragen innerhalb dreier Monate durch den Regierungsrat beantwortet werden. Im Bürgergemeinderat wird dieses parlamentarische Instrument jedoch kaum genutzt, was wohl an der langen, einjährigen Beantwortungsfrist liegt. Um die Attraktivität dieses parlamentarischen Instruments zu steigern und zu einem nützlichen Instrument für die Mitglieder des Parlaments zu machen, beantragen die Unterzeichneten dem Bürgergemeinderat folgende Beschlussfassung:

://: Der Bürgerrat wird gebeten, § 29 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel so anzupassen, dass eine «Kleine Anfrage» innerhalb von 3 Monaten beantwortet wird. Der vorliegende Auftrag wird im Sinne von § 28 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel erheblich erklärt.

Basel, den 1. März 2019


.....
Jan Goepfert


.....
Canan Özden